

**Immissionsschutz, Bodenschutz,
Abfallrecht**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Postzustellungsurkunde

Basell Polyolefine GmbH
Berghauser Weg 50
85126 Münchsmünster

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Simon Oehrlein
Zimmer-Nr.: A106
Telefon: 08441 27-314
Fax: 08441 27-13314
E-Mail: Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824-2023/001382

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
12.01.2024

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Vollzug der Verordnung über Großfeuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV)
Antrag auf Temporäre Ausnahme für NO_x Emissionsgrenzwerte im Kraftwerk der Basell Polyolefine GmbH, Berghauser Weg 50, 85126 Münchsmünster**

Anlage: Kostenrechnung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Im gemeinsamen Abgas der Einzelfeuerungen BF-0102 A, B, C des Kraftwerks dürfen bei Einsatz von **Pyrolyseöl** im Tagesmittel und Jahresmittel jeweils folgende Emissionsgrenzwerte und im Halbstundenmittelwert das Doppelte des genannten Tagesmittelwerts nicht überschritten werden.

Komponente	NO _x
	[mg/m ³]*
JMW	185
TMW	200

*bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf 3 Vol. % Sauerstoffgehalt.

Diese Emissionsgrenzwerte sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

2. Diese Ausnahme ist befristet für NO_x bis zur nächsten Anlagenrevision längstens bis zum 30.09.2027.
Nach Ablauf der Befristung gelten wieder die mit Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG vom 09.10.2023 festgelegten strengeren Grenzwerte.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. – Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr | Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude : www.landkreis-pfaffenhofen.de

3. Die Fa. Basell Polyolefine GmbH hat ein Konzept für NOx-Minderungsmaßnahmen zu erstellen und dem Sachgebiet 41 „Immissionsschutztechnik“ am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm spätestens bis zum 31.03.2024 vorzulegen. Aus dem Konzept muss ersichtlich werden, wie der NOx-Grenzwert ab dem Anlagenstillstand eingehalten werden kann und es muss konkrete Maßnahmen enthalten. Des Weiteren hat die Fa. Basell Polyolefine GmbH bis zum Anlagenstillstand/Revision regelmäßige halbjährige Zwischenmeldungen bzw. Berichte beginnend ab Erlass dieser Anordnung über den Fortschritt zu erstellen und vorzulegen.
4. Der Antrag auf Ausnahme von den Grenzwerten der 13. BImSchV für NOx beim Einsatz von Heizgas wird abgelehnt.
5. Die Basell Polyolefine GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. Es wird eine Gebühr in Höhe von 2.000,00 € festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von 2.086,19 € angefallen.

Gründe:

I.

Die Basell Polyolefine GmbH betreibt auf dem Werksgelände Münchsmünster eine petrochemische Anlage (Olefinanlage), ein Kraftwerk (Kesselanlage) und eine Polyethylen-Anlage (HDPE). Das Kraftwerk, auf das sich dieser Bescheid bezieht, dient der Herstellung von Dampf; es ist gemäß 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 1.1 Spalte C über die Verfahrensart G genehmigungsbedürftig und nach Spalte D eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Mit Antrag nach § 23 der 13. BImSchV vom 03.12.2021 ergänzt durch den Nachtrag vom 20.12.2022 begehrt die Basell Polyolefine GmbH, temporär höhere Grenzwerte für die Emissionsgrenzwerte für NOx im Kraftwerk zuzulassen.

Der Entwurf dieses Bescheides wurde im Pfaffenhofener Kurier, Donaukurier, Mittelbayer. Zeitung sowie im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm öffentlich bekannt gemacht am 17.10.2023.

Die Auslegung des Bescheidentwurfs erfolgte entsprechend der Bekanntmachung im Internet, in den Räumen der Vorortgemeinde und der Genehmigungsbehörde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Betreiber wurde vor Erlass des Bescheides angehört.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Bescheid ist § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV.

Danach kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
- 3.

die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und

4.

die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Laut Ausnahmeantrag können die durch die Novellierung der 13. BImSchV verschärften Jahresmittel- und Tagesmittelgrenzwerte für Stickstoffoxide zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingehalten werden. Es wurden folgende Grenzwerte beantragt:

Komponente	Kraftwerk (Einsatz Heizgas)	Kraftwerk (Einsatz Pyrolyseheizöl)
NO_x (mg/m ³)*	200 (TMW und JMW)	200 TMW und 185 JMW

Die Einhaltung der neuen Grenzwerte kann mit der derzeitigen Anlagenkonfiguration nicht sichergestellt werden.

Bzgl. weiterer Minderungsmaßnahmen wird die Fa. Basell eine Machbarkeitsstudie zur Verringerung der NO_x-Emissionen einschließlich eines Umsetzungszeitplans erstellen.

Die Umsetzung kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit frühestens nach dem nächsten Anlagenstillstand erfolgen.

Die Anlagenrevision vom Kraftwerk findet alle 5 bis 6 Jahre zeitgleich mit der Anlagenrevision der petrochemischen Anlage statt. Die nächste Revision findet wieder voraussichtlich im Jahr 2027 statt.

Ein zusätzlicher Anlagenstillstand für die erforderlichen Umbaumaßnahme wäre unverhältnismäßig, wegen der hohen Kosten und auch umweltfachlich wegen der entstehenden Fackelgase (ca. 1.280 t pro Anlagenstillstand).

Im Übrigen entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

Die festgelegten Grenzwerte stehen auch nicht den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) entgegen, da der Grenzwert für NO_x von 200 mg/Nm³ nicht überschritten wird.

Die Ausnahmeerteilung ist unter den Voraussetzungen des § 27 der 13. BImSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1b BImSchG zulässig. Der Bescheidentwurf ist öffentlich bekannt zu machen, wenn weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen.

Zwar findet der § 17 Abs. 1b BImSchG dabei keine direkte Anwendung. Aufgrund der europarechtlich notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht jedoch eine Regelungslücke, die durch analoge Anwendung des § 17 Abs. 1b BImSchG bei der Zulassung von Ausnahmen nach § 26 der 13. BImSchV zu schließen ist. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Der beantragte Wert von 200 mg/m³ als Tagesmittelwert für NO_x beim Einsatz von Heizgas überschreitet die oberste Grenze der in der IE-Richtlinie festgelegten Werte für Erdgas. Daher war der Antrag unter Ziffer 4 dieses Bescheides abzulehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 6 KG in Verbindung mit Ziffer 8.II.0/ Tarif Stelle 2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr wird in Höhe von 2.000 € im unteren Gebührenrahmen (zwischen 50 und 6.000 €) unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festgesetzt.

Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu tragen.

Bisher sind folgende Auslagen angefallen:

3,45 € für die Postzustellungsurkunde

2.082,74 € für die Veröffentlichung des Entwurfes in den Tageszeitungen

Im Übrigen bleibt die Erhebung von Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt werden vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Simon Oehrlein